
Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Kindergruppe Kleine Wiese e.V.“ und ist im Vereinsregister Amtsgericht Münster unter VR 3235 eingetragen. Mit der Eintragung erhielt der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
2. Sitz und Wirkungskreis des Vereins ist die Stadt Münster/Westfalen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein wird folgende Aufgaben erfüllen: Eltern und Erziehungsberechtigten Hilfe zur außerfamiliären Betreuung ihrer Kinder zu gewähren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) 1977 (§§ 52, 53 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.
3. Bei der Auflösung und Aufhebens des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Familienhaus Universitätsklinik e.V., Albert Schweizer Str.44, 48149 Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Der Verein hat stimmberechtigte und fördernde Mitglieder. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindergruppe besuchen, müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Sie haben je Kind eine Stimme. Im Einzelfall können auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung fördernde Mitglieder oder Nichtmitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind oder als Betreuerinnen in der Kindergruppe arbeiten
2. Für die Mitglieder ergeben sich Rechte und Pflichten, die dem Erhalt und Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung dienen. Näheres regelt die Kindergruppenordnung, die Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Elternversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags

1. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag und mögliche weitere monatliche Geldleistungen zur Aufrechterhaltung der Arbeit der Kindereinrichtung werden in monatlichen Teilbeträgen eingezogen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Es wird eine Kautions verlangt.
2. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beträge festlegen, die in Form von Sachleistungen, Elterndiensten und weiteren Geldleistungen bestehen können.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Kindes aus der Kindergruppe. Näheres regeln die Kindergruppenordnung und der Betreuungsvertrag.
2. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eingeladen wird durch ausgehängte Bekanntmachung in der Kindereinrichtung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch den Vorstand, der

die Tagesordnung festlegt. Die Bekanntmachung wird durch die Mitglieder gegen gezeichnet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Stimmberechtigte Mitglieder und Förderer des Vereins, die gem. § 3 Nr. 1 nicht Eltern und Erziehungsberechtigte sind, und somit nicht täglich die Einrichtung besuchen, werden im Übrigen schriftlich eingeladen. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt schriftlich über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Änderungen der Satzung einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins und über Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der jeweiligen Mitgliederversammlung stehen. Es wird ein Protokoll über diese Versammlungen geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Jedes Vorstandsmitglied und mehr als 30% der Mitglieder können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung zum nächsten Elternabend, der in der Regel einmal im Monat stattfindet, einberufen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über diese Anträge zur Tagesordnung beschließt dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

6. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt. Dieser Ausschluss muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit der Mitglieder bestätigt werden.

7. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Eintragung eines neuen Vorstands ins Vereinsregister im Amt.

3. Der Vorstand kann wieder gewählt werden. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neuer Vorstand gewählt.

4. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und der Pädagogischen Leitung der Einrichtung. Die Pädagogische Leitung hat bei Entscheidungen des Vorstands kein Stimmrecht, kann jedoch zu Entscheidungen des Vorstands die Mitgliederversammlung einberufen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 100 Euro verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen. Die Verfügungsbeschränkung gilt in diesem Fall auch im Außenverhältnis ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er stellt einen Haushaltsplan auf, macht die Buchführung und erstellt einen Jahresbericht. Des Weiteren schließt er Betreuungsverträge ab und kündigt sie. Er beschließt über die Einstellung von Personal.

§ 9 Auflösung und Zweckwegfall

1. Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.